

Gesellschaftsvertrag der Bezahlbarer Wohnraum im Wetteraukreis GmbH

Hinweis: Soweit die nachstehenden Regelungen Funktionsbezeichnungen enthalten, sind diese geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für Funktionsträger jedes Geschlechts.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Bezahlbarer Wohnraum im Wetteraukreis GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Friedberg (Hessen).

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Schaffung und Förderung von bezahlbarem Wohnraum im Wetteraukreis unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange zum Zweck der Gewährleistung einer sicheren und sozial verantwortbaren Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung.
- (2) Die Gesellschaft wird in erster Linie administrativ tätig (Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Gesellschafter), während die Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden sowie dem Betrieb der Liegenschaften vorrangig von Dritten erbracht werden sollen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann insbesondere Grundstücke und Gebäude in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, sanieren, veräußern, bewirtschaften und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft anfallenden und damit zusammenhängenden erlaubnisfreien Aufgaben ausführen.
- (4) Die Gesellschaft ist ferner befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung zu übernehmen, sowie alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (5) Die Gesellschafter können die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen, sonstige Ressourcen und Dienstleistungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender schuldrechtlicher Verträge der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember. Die Geschäftstätigkeit wird erst zum Eintragungszeitpunkt aufgenommen.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen notwendig sind, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO xxx.xxx (in Worten: Euro xxx.xxx). Es ist eingeteilt in xxx.xxx Geschäftsanteile von jeweils EURO 1,00 mit den Nummern 1 bis xxx.xxx.
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter hiermit folgende Geschäftsanteile:
 - a) Wetteraukreis
51.000 Geschäftsanteile (Nr. 1 bis 51.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
 - b) Gemeinde X
2.000 Geschäftsanteile (Nr. 51.001 bis 53.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
 - c) Gemeinde Y
2.000 Geschäftsanteile (Nr. 53.001 bis 55.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
 - d) Stadt Z
2.000 Geschäftsanteile (Nr. 55.001 bis 57.000) im Nennbetrag von je EURO 1,00,
(...)
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar sofort zu erbringen
- (4) Wird ein mit der Einzahlung seiner Einlage säumiger Gesellschafter ausgeschlossen (§ 21 GmbHG), so kann der kaduzierte Anteil abweichend von § 23 S. 2 GmbHG auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auf „eine andere Art“ (insbesondere freihändig) verkauft werden.

§ 5

Finanzierung der Gesellschaft

Soweit für die Finanzierung der Gesellschaft keine Mittel Dritter zur Verfügung stehen, werden die Kosten der Gesellschaft wie folgt aufgebracht:

- Der Wetteraukreis als Gesellschafter trägt die Personal- und Arbeitsplatzkosten der Geschäftsführung.
- Die Städte und Gemeinden als Gesellschafter tragen die Sachkosten der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft; die Kostenaufteilung erfolgt im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zueinander.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft einzeln. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über Abschluss, Änderung, Kündigung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern. Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Beteiligungsbericht aller Gesellschafter zustimmt/zustimmen.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Weisungen der Gesellschafter und einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie seines Anstellungsvertrags. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsführung hat die Vorgaben des § 122 Abs. 4 HGO zu beachten.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Wichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist, über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage zu informieren. Die Berichte sind zeitgleich dem jeweiligen Beteiligungsmanagement der Gesellschafter zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern. Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten. Im Übrigen gilt § 51 a GmbHG.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung stattzufinden hat, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und ein Überblick über das

laufende Geschäftsjahr sowie alle begonnenen und beabsichtigten Investitionen von Bedeutung und über die zukünftige Entwicklung zu geben. Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus für alle wichtigen Angelegenheiten und insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) Benennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - b) Abschluss, Änderung, Kündigung und Beendigung der Anstellungsverträge von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - c) Zielvereinbarungen mit Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - d) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Rechtsform der Gesellschaft,
 - f) Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - g) Auflösung der Gesellschaft,
 - h) Erhöhung des Stammkapitals,
 - i) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der Gesellschaftsziele,
 - j) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - k) Beschlüsse über Vorhaben und Projekte mit einem finanziellen Volumen von mehr als 50.000 Euro,
 - l) Beteiligung der Gesellschaft an Unternehmen, Vereinen und sonstigen Organisationen,
 - m) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Gesellschaft,
 - n) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - o) Entlastung der Geschäftsführung.
- (2) Mindestens halbjährlich hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10 des Stammkapitals gehören, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in allen Fällen durch die Geschäftsführung unter Angaben der Tagesordnung mittels Brief oder auf elektronischem Weg. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet. In eiligen Fällen kann die Geschäftsführung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zugehen; die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 50% aller Stimmen der Gesellschaft repräsentieren.
- (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Die Gemeinden werden in der Gesellschafterversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Wetteraukreis wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat vertreten; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss bestellt weitere fünf Personen und ihre persönlichen Stellvertreter; diese müssen dem Kreistag oder dem Kreisausschuss angehören. Das Stimmrecht des Wetteraukreises kann nur einheitlich durch den Landrat oder das von ihm bestimmte Mitglied des Kreisausschusses gemäß Satz 2 ausgeübt werden. Die Vertretungsbefugnis in der Gesellschafterversammlung endet mit Ausscheiden der Person aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Gesellschafters.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Wetteraukreises oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden unterzeichnet und an die Gesellschafter versandt wird. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung gemäß § 9 Abs. 3 ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Gesellschafterversammlung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift unverzüglich zuzusenden.
- (9) Ein Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements eines jeden Gesellschafters kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung als Gast teilnehmen; ein Rede- oder Antragsrecht steht ihm nicht zu. Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an die Gesellschaftervertreter versandt werden, von der Geschäftsführung zeitgleich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Einladungen, Vorlagen, Protokolle und sonstige Berichte.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Je 1,00 Euro eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht des Gesellschafters kann nur einheitlich und durch nur einen Vertreter ausgeübt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die in § 8 Abs. 1 Buchstabe a), b), c), e), g), h), i), und j) genannten Beschlussgegenstände.
- (3) Sofern sich alle Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der konkret vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegraphischem oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder Telefax) oder mittels Kombination dieser Wege ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls.

§ 10

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie folgenden Anlagen:
 - a) Erläuterungsteil zur Darstellung der Planungsgrundlagen und Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaft,
 - b) Fünfjähriger Finanzplan,
 - c) Darstellung der Beziehungen zum Haushalt jedes Gesellschafters für das laufende Jahr und die mittelfristigen Planjahre,
 - d) Investitionsplan,sind von der Geschäftsführung bis spätestens zum Ende des 3. Quartals des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Sie kann Weisungen zur Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung, erteilen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Beteiligungsmanagement der Gesellschafter vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.
- (3) Den geprüften Jahresabschluss legt die Geschäftsführung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts der Gesellschafterversammlung vor. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.
- (4) Neben der Prüfung des Jahresabschlusses sind durch den Abschlussprüfer folgende Prüfungen vorzunehmen:
 - a) Prüfung nach § 53 HGrG,
 - b) Prüfung der Einhaltung der Zielvereinbarungen zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung,
 - c) Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln.
- (5) Die Abschlussprüfungsgesellschaft soll nach einem Zeitraum von spätestens 5 Jahren gewechselt werden.

§ 11

Prüfungsbefugnis und Regelungen der Gesellschafter

- (1) Den Gesellschaftern wird zusätzlich zu den Rechten gemäß § 51 a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht) ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt. Ihnen stehen daneben die Rechte aus § 53 HGrG (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 HGrG (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde) zu.
- (2) Dem zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.

- (3) Die Gesellschaft beachtet Beteiligungsrichtlinien sowie Corporate Governance-Richtlinien der Gesellschafter. Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft die jeweils aktuellen Dokumente zur Verfügung.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere jede Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung, bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist.
- (2) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum binnen Monatsfrist den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, nachdem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen die Nichtausübung mitgeteilt hat. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter Wetteraukreis zu.
- (3) Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von Abs. 1 ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu veräußern, wenn der Erwerber für den Fall des Erwerbs von Anteilen den Beitritt zu einer etwaigen Gesellschaftervereinbarung erklärt hat und der Erwerber eine dem Wetteraukreis angehörige Gemeinde oder ein im Mehrheitsbesitz einer solchen Gemeinde stehender Rechtsträger ist. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht zu, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach Abs. 2 geforderte. Abs. 2 Satz 3 ff. gelten entsprechend.
- (4) Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten seit dessen Zugang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung oder Anwachsung auf einen Dritten über, ist den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung das Recht an dem/den Geschäftsanteil/en des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinn des § 15 AktG verbundenen Unternehmens einzuräumen, das ihnen an dem übergebenen Anteil zustand. Die Nichteinräumung dieses Rechts binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Übergang rechtfertigt den Beschluss nach § 13 Abs. 2 d).

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.

- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
 - a) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 - b) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder er erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - c) In der Person des Gesellschafters liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor.
- (3) Ein sonstiger wichtiger Grund i.S. des vorstehenden Abs. 2 c) liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn ein Gesellschafter eine zwischen den Gesellschaftern bestehende Gesellschaftervereinbarung kündigt oder wenn der Gesellschafter weder eine im Gebiet des Wetteraukreises angehörige Gemeinde noch ein im Mehrheitsbesitz einer solchen Gemeinde stehender Rechtsträger ist.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführung auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung nach Satz 1 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (5) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung eines Geschäftsanteils und Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
- (7) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die gemäß § 14 Abs. 3 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft, im Falle der Abtretung nach Abs. 6 der Erwerber des Geschäftsanteils. Die Zahlung der Abfindung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einziehung.
- (8) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 14

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird für eine Mindestdauer von 5 Jahren gegründet. Frühestens zum Ende der Mindestdauer kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichtet.

- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese, auf einen Gesellschafter oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die Beschlussfassung über die Verwertung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des Stimmrechts des kündigenden Gesellschafters. Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesellschafter entstehende unteilbare Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter Wetteraukreis zu.
- (4) Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung zu. Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offene Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven - gleichgültig ob originär oder erworben - sowie ein Firmenwert und Goodwill bleiben außer Ansatz. Der Ausscheidende erhält von dem so ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Abfindung darf den Verkehrswert des Geschäftsanteils nicht übersteigen. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar. Auf das Abfindungsguthaben ist anteilig eine nach dem maßgebenden Stichtag erfolgte Gewinnausschüttung anzurechnen. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung dieses Abs. 4 zu berücksichtigen ist. Das Abfindungsguthaben ist sechs Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, nach welcher eine entsprechende Regelung i. d. R. nur eine Umkehr der Beweislast bewirkt. Vor diesem Hintergrund stellen die Parteien ausdrücklich klar, dass es ihr tatsächlicher Wille ist, dass durch diese Klausel nicht nur die Beweislast umgekehrt wird, sondern die Rechtsfolge von § 139 BGB (Nichtigkeit des gesamten Vertrages) abbedungen wird. Dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Klauseln gültig und wirksam, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen muss, dass die Parteien beabsichtigen, den Vertrag auch ohne die nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von

Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wäre die Angelegenheit von vornherein bedacht worden.